



Für das Referendariat

JSR *JURA*
INTENSIV

CRASHKURS Assex Strafurteil

S2-Klausur

- ▶ Kompakte Darstellung der Formalien
- ▶ Alle nötigen Formulierungen
- ▶ Fokussierung auf das nötige Präsenzwissen
- ▶ Klausurhinweise und typische Examensprobleme

STAND
April 2023
6. Auflage

Herr **Dr. Dirk Schweinberger** ist Assessor und Franchisenehmer des Repetitoriums **JURA INTENSIV** in Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Mainz und Marburg. Er wirkt seit über 20 Jahren als Dozent des Repetitoriums und ist Redakteur der Ausbildungszeitschrift RA – Rechtsprechungs-Auswertung. In den Skriptenreihen von **JURA INTENSIV** ist er Autor bzw. Co-Autor der Skripte: Strafrecht AT I und II, Strafrecht BT I und II, Irrtumslehre, Arbeitsrecht, Crashkurs Strafrecht, Crashkurs Strafrecht Bayern, Crashkurs Handelsrecht, Crashkurs Arbeitsrecht, Crashkurs Gesellschaftsrecht, Crashkurs Assex Strafurteil, Kompakt Strafrecht, Basis-Fälle Handelsrecht, Basis-Fälle Strafrecht AT, Basis-Fälle Strafrecht BT I und II.

Autor

Dr. Dirk Schweinberger

Verlag und Vertrieb

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Duisburger Straße 95

46535 Dinslaken

info@verlag.jura-intensiv.de

www.verlag.jura-intensiv.de

Druck und Bindung

Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-133-9

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© April 2023, Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

VORWORT

In den meisten Bundesländern müssen Sie im 2. Staatsexamen **zwei Klausuren** im Strafrecht schreiben. In Niedersachsen und im Saarland nur eine.

In den Bundesländern mit 2 Klausuren gilt:

Die „**S1-Klausur**“ ist in der Regel eine **Anklageschrift**. In manchen Bundesländern (z.B. Bayern, Baden-Württemberg und Berlin) müssen Sie aber auch mit „exotischen“ Aufgabenstellungen rechnen, wie z.B. einem Plädoyer, einer sofortigen Beschwerde der StA gegen den Nicht-Erlass eines Strafbefehls oder einer Einstellungsbeschwerde oder einer reinen Haftrechtsklausur.

Die „**S2-Klausur**“ ist in den meisten Bundesländern entweder eine **Revisionsklausur** oder eine **Strafurteilklausur**. Hierbei taucht die Revisionsklausur häufiger auf als die Urteilklausur.

Achten Sie darauf, dass es aber auch Bundesländer gibt – z.B. Bayern und Rheinland-Pfalz – in denen es in der Vergangenheit Prüfungstermine gab, in denen eine Revisions- und eine Urteilklausur gestellt wurden, also keine „S1-Klausur“.

Informieren Sie sich stets vor Ort über die lokalen Besonderheiten.

Das vorliegende Skript soll kein umfassendes Nachschlagewerk für die Praxis sein, sondern dem Referendar dazu dienen, sich dasjenige Wissen zu verschaffen, welches er für eine gute Urteilklausur auswendig parat haben muss.

Schon dasjenige zu wissen, was in diesem Skript dargestellt wird, ist schwer genug; mehr ist unnötig.

Achten Sie darauf, sich nicht in Details zu verlieren.

Hierbei soll Ihnen das vorliegende Werk eine wertvolle Unterstützung und Anleitung bieten.

Dirk Schweinberger

INHALT

EINLEITUNG	1
I. Der Aufbau des Skripts	1
II. Die Anforderungen im Examen	1
III. Die Arbeitsschritte in der Klausur	1
GRUNDMUSTER BEIM SCHULDSPRUCH	6
RUBRUM / URTEILSKOPF – VERTIEFUNG	10
I. Bezeichnung des Angeklagten	10
II. Kurzbezeichnung	12
III. Gericht und teilnehmende Personen	14
URTEILSFORMEL / TENOR – GRUNDLAGEN	16
URTEILSFORMEL / TENOR – VERTIEFUNG	20
ANGEWENDETE STRAFVORSCHRIFTEN	23
DIE URTEILSGRÜNDE (SCHULDSPRUCH)	24
I. Die persönlichen Verhältnisse	24
II. Die Schilderung des Sachverhalts	26
III. Die Beweiswürdigung	32
IV. Rechtliche Würdigung	40
V. Die Strafzumessung	48
DER TEILFREISPRUCH	68
TEILEINSTELLUNG	70

GRUNDMUSTER BEIM SCHULDSPRUCH

Az.:

Landgericht Neustadt
Im Namen des Volkes
Urteil

In der Strafsache

gegen

1. Berthold Stahl, geboren am 01.11.1989
in Neustadt, wohnhaft Hauptstraße 2,
12345 Neustadt, ledig, deutscher Staats-
angehöriger,

- in dieser / anderer Sache seit dem
01.10.20XX in Untersuchungshaft /
Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt
Neustadt -

(bei Minderjährigen Namen und
Anschriften der gesetzlichen Vertreter)

2. Rüdiger Stahl, geboren am 07.11.1991
in Neustadt, wohnhaft Nebenstraße 5,
12345 Neustadt, verheiratet, deutscher
Staatsangehöriger,

wegen Diebstahls

hat das Amtsgericht – Strafrichter –
Neustadt

in der Sitzung / aufgrund (in) der
Hauptverhandlung

vom (Datum)

In Privatklegesachen:

„In der Privatklegesache gegen“

vgl. Nr. 141 I 1 i.V.m. 110 II a) RiStBV; Beruf
zwingend angeben, wenn zum Ver-
ständnis des angeklagten Delikts nötig

Es ist nicht nötig, das Aktenzeichen und
das Gericht anzugeben, welches die
U-Haft angeordnet hat. Primär dient die
Mitteilung der Haft nur der Erreichbarkeit
des Angeklagten. (Das Urteil muss ja voll-
streckt werden!)

Bei mehreren Angeklagten nach Alter
(ältester zuerst) sortieren. Jugendliche
(und Heranwachsende, die vor dem Jugend-
gericht angeklagt werden) aber zuerst.

Angabe des schwersten Delikts (bei meh-
reren gleich schweren dasjenige, welches
die Tat „prägt“). Für weitere Delikte nur
„u.a.“ schreiben.

Angabe des Spruchkörpers

Hier auf die lokalen Besonderheiten achten!

Alle Sitzungstage aufführen (MG/S, § 275
Rn 25).

RUBRUM / URTEILSKOPF – VERTIEFUNG

I. Bezeichnung des Angeklagten

Az.:

Landgericht Neustadt

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

Berthold Stahl, geboren am 01.11.1979 in Neustadt, wohnhaft Hauptstraße 2, 12345 Neustadt, ledig, deutscher Staatsangehöriger,

- in dieser / anderer Sache seit dem 01.10.20XX in Untersuchungshaft / Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Neustadt -

(bei Minderjährigen Namen und Anschriften der gesetzlichen Vertreter)

- Ⓟ Umfang der Angaben zur Person
- Ⓟ Angabe der Berufsbezeichnung
- Ⓟ Wohnort – vor allem bei Haft
- Ⓟ Staatsangehörigkeit
- Ⓟ Minderjährige
- Ⓟ Mehrere Angeklagte

Ⓟ Umfang der Angaben zur Person

Urteilstkopf gem. § 275 III StPO:

Es fällt zunächst auf, dass der Kopf eines Strafurteils wesentlich mehr Angaben über die Angeklagten enthält als das Rubrum eines Zivilurteils über die Parteien: Neben Name und Anschrift der Angeklagten (und ggf. ihrer gesetzlichen Vertreter) erscheinen hier insbesondere auch Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Nationalität und teilweise auch der Beruf. Der Familienstand wird an unterschiedlichen Orten angegeben.

Nicht schon an dieser Stelle den **Verteidiger** benennen.

Ⓟ **Angabe der Berufsbezeichnung**

Die – früher durchgängig übliche – Benennung des Berufs wird zunehmend weggelassen, obwohl dies in Nr. 141 I 1 i.V.m. 110 IIa) RiStBV eigentlich vorgesehen ist. Anders ist dies aber, wenn anderenfalls die angeklagte Straftat nicht verständlich ist. Dies ist der Fall wenn z.B. eine besondere Tätereigenschaft nötig ist, wie die Amtsträgerstellung oder die Vermögensbetreuungspflicht bei § 266 StGB. In diesem Fall schreibt man:

„gegen den Prokuristen Peter Pohlmann“

Ⓟ **Wohnort – vor allem bei Haft**

falls U-Haft:

... zuletzt wohnhaft in ... derzeit in der JVA ...

Oder:

– in dieser / anderer Sache seit dem 01.10.2022 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt XY –

Die Angaben zur Haft unterscheiden sich von denen in der Anklage. Es ist nicht nötig, das Aktenzeichen und das Gericht anzugeben, welches die U-Haft angeordnet hat. Primär dient die Mitteilung der Haft nur der Erreichbarkeit des Angeklagten, weil das Urteil (der Tenor) vollstreckt werden muss. In dieser Sache in der Vergangenheit erlittene U-Haft ist – im Unterschied zur Anklage – ebenfalls nicht anzugeben.

Bei der Anklage geht es um die Information des Gerichts durch die StA bzgl. einer möglichen Anrechnung. Dieser Zweck entfällt im Urteil.

Nötig ist die Angabe, ob und seit wann sich der Angeklagte **in dieser Sache** in U-Haft befindet oder einstweilen untergebracht ist, bzw. dass und wo er sich in Strafhaft befindet oder gem. §§ 63 ff. StGB untergebracht ist.

Bei Obdachlosen: „(derzeit) **ohne festen Wohnsitz**“

Ⓟ **Staatsangehörigkeit**

Nicht „Deutscher“ oder „Türke“, sondern „deutscher Staatsangehöriger“.

Ⓟ **Minderjährige**

Bei Minderjährigen Namen und Anschriften der gesetzlichen Vertreter anführen.

Ⓟ **Mehrere Angeklagte**

Bei mehreren Angeklagten sind diese nach Alter zu sortieren; der Älteste zuerst. Sollte ein junger Angeklagter die Zuständigkeit des Jugendgerichts begründen, ist dieser als erster aufzuführen. Die verschiedenen Angeklagten sind mit arabischen Ziffern zu versehen. Ob man „1.“ oder „1.)“ schreibt, ist egal.

Im weiteren Verlauf des Urteils niemals schreiben: „Der Angeklagte zu 1.)“, sondern immer „Der Angeklagte Müller“.

II. Kurzbezeichnung

wegen Diebstahls

wegen Betrugs u.a.

wegen des Verdachts der Körperverletzung / des Betrugs

Ⓟ Grundregeln für die Kurzbezeichnung

Ⓟ Sonderfall: Freispruch

Ⓟ Grundregeln für die Kurzbezeichnung

Bei der Bezeichnung der Straftat sind jeweils die amtlichen Überschriften zu verwenden.

Es ist üblich (wenn auch nicht gesetzlich vorgeschrieben) die Straftat kurz anzugeben, die im Urteilszeitpunkt (!) Gegenstand des Verfahrens war (also nicht die Straftat wegen der ermittelt wurde!). Deshalb darf die Bezeichnung der Straftat nicht einfach aus der Anklageschrift übernommen werden. Wenn dem Angeklagten z.B. zunächst eine Strafvereitelung zur Last gelegt wurde, er jedoch nur wegen Vortäuschens einer Straftat verurteilt worden ist, so darf es im Rubrum nicht „wegen Strafvereitelung“, sondern es muss „wegen Vortäuschens einer Straftat“ heißen.

Es wird stets nur eine Straftat angeführt und zwar die vom Strafrahmen am schwersten wiegende Tat.

Sollten mehrere Tatbestände (egal ob diese in Tateinheit oder in Tatmehrheit stehen) abgeurteilt werden, die den gleichen Strafrahmen haben, so sollte das die Tat prägende Delikt aufgeführt werden.

BEISPIEL: §§ 263 I, 267 I StGB in Tateinheit.

Hier ist zu schreiben „wegen Betrugs u.a.“, weil die Urkundenfälschung zum Zwecke der Begehung des Betrugs begangen wurde.

Sollte es kein die Tat prägendes Delikt geben, ist das Delikt mit gleichem Strafrahmen aufzuführen, welches am häufigsten begangen wurde. Ansonsten bei Tatmehrheit das Delikt, welches die höchste Einzelstrafe begründet.

Ⓟ Sonderfall: Freispruch

wegen des Verdachts der / des

Die Formulierung „wegen Verdachts des“ ist nur bei freisprechendem Urteil zu verwenden. Bei mehreren Straftaten wird stets nur der schwerste Vorwurf angegeben und ein Hinweis auf die weiteren Vorwürfe aufgenommen: z.B. „wegen schweren Raubes u.a.“.

Für Ihren schnellen Lernerfolg fassen wir auf knapp 70 Seiten die Besonderheiten der Strafurteils Klausur zusammen. Unser Kurz-Skript im CRASHKURS Format ist gespickt mit Formulierungsbeispielen, Erklärungen und Klausurhinweisen. Die sichere Beherrschung der Formalien des Strafurteils ist wichtig für Ihren Examenserfolg, da das Strafurteil immer wieder Thema der S2-Klausuren ist. Von Ihnen wird erwartet, dass Sie die zentralen Formalien und typischen Formulierungen sicher beherrschen. Dieses Skript soll ganz bewusst kein enzyklopädisches Nachschlagewerk sein, sondern es fokussiert sich strikt auf das für die Klausur wirklich notwendige Präsenzwissen.

Weitere Erscheinungen in der **CRASHKURS Assex-Reihe:**

- ▶ CRASHKURS Assex Anwaltsklausur - Zivilrecht

Die **CRASHKURS-Reihe:**

- ▶ CRASHKURS Zivilrecht
- ▶ CRASHKURS Strafrecht
- ▶ CRASHKURS Strafrecht Bayern
- ▶ CRASHKURS Öffentliches Recht (länderspezifisch)
- ▶ CRASHKURS Arbeitsrecht
- ▶ CRASHKURS Sammelausgabe Handels- & Gesellschaftsrecht

Die **ASSEX-Karteikarten Reihe:**

- ▶ ASSEX Karteikarten Zivilrecht
- ▶ ASSEX Karteikarten Arbeits- & Wirtschaftsrecht
- ▶ ASSEX Karteikarten Strafrecht
- ▶ ASSEX Karteikarten Öffentliches Recht
 - Baden-Württemberg
 - Berlin
 - Brandenburg
 - Hessen
 - NRW
 - Rheinland-Pfalz

ISBN 978-3-96712-133-9



9 783967 121339

22,90 €